

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 4. Dezember 1987

215. Stück

578. Bundesgesetz: 3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987

(NR: GP XVII RV 252 AB 332 S. 34. BR: AB 3348 S. 492.)

579. Bundesgesetz: Geflügelwirtschaftsgesetz 1988, Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabegesetzes

(NR: GP XVII RV 256 AB 333 S. 34. BR: AB 3349 S. 492.)

578. Bundesgesetz vom 5. November 1987, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (3. Marktordnungsgesetz-Novelle 1987)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sowie deren Vollziehung sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 auch in den Belangen Bundesangelegenheiten, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 324/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternehmern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401	-- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - aus Kuhmilch, ausgenommen haltbare Waren

(2) Erzeugnisse aus Milch im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternehmern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0401	-- Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
20	- mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
30	- mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren
0402	-- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
29	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
(90)	- andere:
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
99	- - sonstige: A - aus Kuhmilch
0403	-- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - anderes
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch B - andere
0404	-- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch
90	- andere: A - aus Kuhmilch
0405	00 Butter und andere von der Milch stammende Fette und Öle: A - aus Kuhmilch

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0406 --	Käse und Topfen:
10	- Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Topfen: A - aus Kuhmilch
20	- Käse aller Art, gerieben oder pulverförmig: A - aus Kuhmilch
30	- Schmelzkäse, weder gerieben noch pulverförmig: A - aus Kuhmilch
40	- Käse mit Schimmelbildung im Teig: A - aus Kuhmilch
90	- andere Käse: A - aus Kuhmilch
1806 --	Schokolade und andere kakaohaltige Nahrungsmittelzubereitungen:
20	- andere Zubereitungen, in Form von Blöcken oder Tafeln, mit einem Gewicht von mehr als 2 kg, sowie als Flüssigkeit, Paste, Pulver, Granulat oder in ähnlichen Formen, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 2 kg: B - andere: 1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 2 - von Topfen der Unternummer 0406 10
90	- andere: B - andere: 1 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 2 - von Topfen der Unternummer 0406 10
1901 --	Malzextrakt; Nahrungsmittelzubereitungen von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, die kein Kakaopulver oder weniger als 50 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Nahrungsmittelzubereitungen von Waren der Nummern 0401 bis 0404, die kein Kakaopulver oder weniger als 10 Gewichtsprozent Kakaopulver enthalten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
10	- Zubereitungen für die Ernährung für Kinder, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
20	- Mischungen und Teige, zur Herstellung von Backwaren der Nummer 1905: B - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
90	- andere: B - andere: 2 - von Waren der Nummern 0401 bis 0404
1904 --	Nahrungsmittelzubereitungen, hergestellt durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen (zB Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:
90	- andere: A - von Waren der Nummern 0401 bis 0404 B - von Topfen der Unternummer 0406 10
2106 --	Nahrungsmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:
90	- andere: B - andere: 1 - mit einem Milchfettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Milcheiweißgehalt von 2,5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Zucker-

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
	gehalt, gerechnet als Invertzucker, von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Stärkegehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr: a - von Topfen der Unternummer 0406 10
	2 - sonstige: a - von Topfen der Unternummer 0406 10
2202 --	Wasser, einschließlich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, Geruchs- oder Geschmacksstoffen, sowie andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Säfte von Früchten oder Gemüsen der Nummer 2009:
90 -	andere: A - von Waren der Nummern 0401, 0402 und 0404
3501 --	Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate; Kaseinleime:
10 -	Kasein

(3) Soweit in diesem Abschnitt Waren durch Nummern und Unternummern des Zolltarifs bezeichnet werden, gilt für deren Einreihung in eine Nummer und Unternummer das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung; die in den Abs. 1 und 2 vorgenommene Unterscheidung zwischen Milch und Erzeugnissen aus Milch ist hierfür nicht maßgebend.

(4) Als haltbare Waren aus den Unternummern 0401 10 A, 20 A und 30 A gelten Erzeugnisse, die ultrahocherhitzt und unter aseptischen Bedingungen abgefüllt worden sind.“

2. § 20 Abs. 1 lautet:

„§ 20. (1) Die im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

3. § 20 Abs. 5 lautet:

„(5) Zur Erreichung der im § 2 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren mit Bescheid einen Importausgleichssatz bis zur folgenden Höhe bestimmen, wobei der Importausgleichssatz entweder in einem Hundertsatz des Zollwertes oder in Schilling für 100 Kilogramm der jeweils genannten Ware angeführt wird:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0401 --	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10 -	mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S
20 -	mit einem Fettgehalt von mehr als 1 aber nicht mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S
30 -	mit einem Fettgehalt von mehr als 6 Gewichtsprozent: A - aus Kuhmilch: ex A - haltbare Waren	15 vH mindestens 330 S

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung	Importausgleichssatz
0402	-- Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln:	
10	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtsprozent oder weniger: A - aus Kuhmilch	475 S
(20)	- als Pulver, Granulat oder in anderer fester Form, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 Gewichtsprozent:	
21	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	475 S
29	- - sonstige: A - aus Kuhmilch	475 S
(90)	- andere:	
91	- - ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	330 S
99	- - sonstige: A - aus Kuhmilch	330 S
0403	-- Buttermilch, Sauermilch und Sauerrahm, Joghurt, Kefir sowie andere fermentierte oder gesäuerte Milch und Rahm, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln oder mit Geruchs- und Geschmacksstoffen oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:	
10	- Joghurt: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S
90	- andere: A - ohne Zusatz von Geruchs- und Geschmacksstoffen und ohne Zusatz von Früchten oder Kakao: 1 - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S
0404	-- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln; Erzeugnisse bestehend aus natürlichen Milchbestandteilen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
10	- Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: A - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S
90	- andere: A - aus Kuhmilch	15 vH mindestens 330 S
0406	-- Käse und Topfen für Waren in Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten, zusätzlich	23 vH 200 S"

4. § 21 Abs. 1 lautet:

„§ 21. (1) Wird für im § 1 angeführte inländische Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B sowie der Nummern 1806, 1901, 1904, 2106, 2202 und 3501 des Zolltarifs ein Preisausgleichsbeitrag nach § 3 oder ein Betrag nach § 11 eingehoben, so ist anlässlich der Einfuhr gleichartiger Waren in das Zollgebiet ein Importausgleich in der Höhe dieses Beitrags oder Betrags zu erheben.“

5. § 23 Abs. 1 lautet:

„§ 23. (1) Anlässlich der Ausfuhr von im § 1 angeführten Waren der Nummern 0401 bis 0406 des Zolltarifs, ausgenommen die Waren der Unternummern 0403 10 B und 0403 90 B, in das Zollausland wird ein Exportausgleich erhoben, wenn die Auslandspreise solcher Waren nicht nur kurze Zeit über den Inlandspreisen gleichartiger inländischer Waren liegen. Auf welche Waren diese Voraussetzungen zutreffen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.“

6. § 26 lautet:

„§ 26. (1) Brotgetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 --	Weizen und Mengkorn:
10	- Hartweizen
90	- andere:
	B - anderer
1002 00	Roggen:
	B - anderer
1005 --	Mais:
90	- anderer:
	B - Mahlmais
1008 --	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:
90	- anderes Getreide:
	A - Triticale:
	2 - andere

(2) Mahlerzeugnisse im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere:
	B - Triticalemehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen:
	ex 11 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
13	- - aus Mais:
	ex 13 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen:
	ex 21 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29	- - aus sonstigem Getreide:
	ex 29 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1104 - -	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10) -	Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19 - -	aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
(20) -	Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
23 - -	aus Mais: ex 23 - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
29 - -	aus sonstigem Getreide: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
30 -	Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen: ex A - soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
2302 - -	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
40 -	von anderem Getreide: A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände: ex A - von Roggen

(3) Futtermittel im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternehmern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1001 - -	Weizen und Mengkorn:
90 -	andere: A - Futterweizen und Futtermengkorn
1002 00	Roggen: A - Futterroggen
1003 00	Gerste: A - Futtergerste
1004 00	Hafer: A - Futterhafer
1005 - -	Mais:
90 -	anderer: A - Futtermais
1007 00	Korn-Sorghum
1008 - -	Buchweizen, andere Hirse, Kanariensaat; anderes Getreide:
20 -	Hirse
90 -	anderes Getreide: A - Triticale: 1 - Futtertriticale

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
90 -	andere:
	A - Gerstenmehl
1103 --	Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10) -	Grütze und Grieß:
11 - -	aus Weizen:
	ex 11 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
13 - -	aus Mais:
	ex 13 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
19 - -	aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
(20) -	Pellets:
21 - -	aus Weizen:
	ex 21 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
29 - -	aus sonstigem Getreide:
	ex 29 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
1104 --	Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10) -	Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19 - -	aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale:
	ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
(20) -	Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
21 - -	aus Gerste:
	A - geschnitten oder geschrotet:
	ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
22 - -	aus Hafer:
	A - geschnitten oder geschrotet:
	ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
23 - -	aus Mais:
	ex 23 - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
29 - -	aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale:
	ex A - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
	B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet:
	ex B - sofern sie für Futterzwecke bestimmt sind
1214 - -	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches pflanzliches Futter, auch in Form von Pellets
2302 - -	Kleie und andere Rückstände vom Sieben, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch in Form von Pellets:
10 -	von Mais
20 -	von Reis
30 -	von Weizen
40 -	von anderem Getreide:
	A - zur Mehlgewinnung geeignete Rückstände:
	ex A - von anderem Getreide als Roggen
	B - andere

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2309 --	Zubereitungen, wie sie zur Tierfütterung verwendet werden:
10	- Hunde- oder Katzenfutter, in Aufmachungen für den Kleinverkauf: A - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend
90	- andere: B - andere: 1 - Getreide oder Müllereierzeugnisse daraus enthaltend

(4) Industriegetreide im Sinne dieses Abschnittes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
90	- andere: C - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
0712 --	Gemüse, getrocknet, auch geschnitten, gebrochen oder pulverisiert, aber nicht weiter zubereitet:
90	- andere Gemüse; Gemüsemischungen: D - Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)
1003 00	Gerste: B - andere
1004 00	Hafer: B - anderer
1005 --	Mais:
10	- Saatmais
90	- anderer: C - anderer

(5) Für die Einreihung einer Ware in eine der in den Abs. 1 bis 4 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.“

7. § 38 Abs. 1 lautet:

„§ 38. (1) Die im § 26 angeführten Waren, ausgenommen die Waren der Unternummern 2309 10 A und 2309 90 B 1 des Zolltarifs, unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich.“

8. § 38 Abs. 8 lautet:

„(8) Zur Erreichung der im § 27 Abs. 1, insbesondere in Z 1, genannten Ziele kann der Fonds abweichend von Abs. 2 bei nachstehenden Waren, soweit sie im § 26 angeführt sind, einen Importausgleichssatz bis zu einer Höhe von 38 vH des Zollwertes jedoch mindestens 170 S für 100 Kilogramm mit Bescheid bestimmen:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1101 00	Mehl aus Weizen oder Mengkorn
1102 --	Mehl aus anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:
10	- Roggenmehl
20	- Maismehl
90	- andere: A - Gerstenmehl B - Triticalemehl

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
1103	-- Grütze, Grieß und Pellets aus Getreide:
(10)	- Grütze und Grieß:
11	- - aus Weizen
13	- - aus Mais
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Mengkorn, Roggen oder Triticale
(20)	- Pellets:
21	- - aus Weizen
29	- - aus sonstigem Getreide
1104	-- Getreidekörner, anders bearbeitet (zB geschält, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder Perlen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Nummer 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, gewalzt, in Flocken oder gemahlen:
(10)	- Körner, gequetscht, gewalzt oder in Flocken:
19	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen, Mais oder Triticale
(20)	- Körner, anders bearbeitet (zB geschält, in Perlen, geschnitten oder geschrotet):
21	- - aus Gerste:
	A - geschnitten oder geschrotet
22	- - aus Hafer:
	A - geschnitten oder geschrotet
23	- - aus Mais
29	- - aus sonstigem Getreide:
	A - aus Weizen, Mengkorn, Roggen oder Triticale
	B - aus Korn-Sorghum oder Hirse, geschnitten oder geschrotet“

8 a. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Das verbleibende Beitragsaufkommen ist für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues zu verwenden. Der Fonds hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Maßgabe der vorhandenen Mittel über Verlangen Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden indirekten Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärkewirtschaft zur Verfügung zu stellen. Die Grundsätze und Förderungsrichtlinien für indirekte Verwertungsmaßnahmen von Getreide im Bereich der Stärkewirtschaft sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen festzulegen. Über die hierfür erforderlichen Mittel verfügt der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. Dem Fonds sind für alle sonstigen Verwendungszwecke über Verlangen Bundesmittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten der durchzuführenden Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Über die gesamten Mittel für sonstige Maßnahmen und deren Durchführung verfügt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.“

9. § 53 b lautet:

„§ 53 b. (1) Düngemittel im Sinne dieses Bundesgesetzes sind folgende Waren; soweit im nachstehenden Unternummern oder ex-Positionen des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2510	-- Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminium-calciumphosphate und Phosphatkreiden: ex 2510 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
2834 --	Nitrite; Nitrate:
(20)	Nitrate:
29 --	sonstige:
	B - andere:
	ex B - Calciumnitrat, anders als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger
3101 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; Düngemittel, hergestellt durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen:
	B - andere:
	ex B - mit einem Stickstoff (N)-Gehalt von 5 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Phosphor (P ₂ O ₅)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr oder mit einem Kali (K ₂ O)-Gehalt von 3 Gewichtsprozent oder mehr
3102 --	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel
3103 --	Mineralische oder chemische Phosphordüngemittel:
10	- Superphosphate
20	- Entphosphorungsschlacken (zB Thomasschlacke)
90	- andere:
	ex 90 - andere als Dicalciumphosphat
3104 --	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel
3105 --	Mineralische oder chemische Düngemittel, die zwei oder drei der düngenden Elemente Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten; andere Düngemittel; Waren dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:
	ex 3105 - andere als in Einzelpackungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternummern des Zolltarifs gilt das Zolltarifgesetz 1988.

(3) In der nach den zollgesetzlichen Vorschriften abzugebenden Warenerklärung ist bei den im Abs. 1 angeführten Waren der Nummer 3101 der jeweilige Gehalt an Stickstoff (N), Phosphor (P₂O₅) und Kali (K₂O) anzugeben.“

10. § 53 n Abs. 1 lautet:

„§ 53 n. (1) Wer Saatgut von Hybridmais der Unternummer 1005 10 des Zolltarifs (im folgenden „Saatgut“ genannt)

1. erstmalig in Verkehr bringt oder
2. in das Zollgebiet einführt,

hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Saatgutbeitrag auf Hybridmais (im folgenden „Saatgutbeitrag“ genannt) zu entrichten.“

11. § 73 Abs. 11 lautet:

„(11) Nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 1987/88 bemißt sich die Höhe der Lieferrücknahmepremie nach dem tatsächlichen Ausmaß der gegenüber der Ausgangsmenge erfolgten Lieferrücknahme; sowohl die Prämienvorauszahlung als auch die Prämie ist aus Mitteln des allgemeinen Absatzförderungsbeitrages (§ 70 Z 2) zu leisten. Die Lieferrücknahmepremie beträgt je Kilogramm übernommener Milch bei einer tatsächlichen Lieferrücknahme von

tatsächliche Lieferrücknahme	Prämie in Groschen je kg Milch
mindestens 5 vH	25 g
mindestens 5,5 vH	30 g
mindestens 6,5 vH	35 g
mindestens 7,5 vH	40 g
mindestens 8,5 vH	45 g
mindestens 9,5 vH	50 g
mehr als 10 vH	54 g.

Auf die Lieferrücknahmeprämie sind die für das Wirtschaftsjahr 1987/88 geleisteten Prämienvorauszahlungen anzurechnen. Ein sich zugunsten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb mit schuldbeitfreiender Wirkung gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 an jenen Milcherzeuger zu leisten, mit dem der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnung für die vom Lieferrücknahmebetrieb übernommene Milch und Erzeugnisse aus Milch durchführt. Ein sich zu Lasten des Milcherzeugers ergebender Unterschiedsbetrag ist gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds gleichzeitig mit den Absatzförderungsbeiträgen für das Wirtschaftsjahr 1987/88 fällig (§ 80 Abs. 1) und kann vom zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb gemeinsam mit der Abrechnung nach § 80 Abs. 6 zur ungeteilten Hand von jedem Milcherzeuger zurückgefordert werden, der für den Lieferrücknahmebetrieb eine Prämienvorauszahlung erhalten hat, sowie von deren Rechtsnachfolgern. Hinsichtlich der Verrechnung der Lieferrücknahmeprämie zwischen den Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben und dem Milchwirtschaftsfonds gelten die §§ 80 Abs. 4 und 5 und 82 sowie die BAO sinngemäß.“

Artikel III

Sofern für die Förderung von Ökologieflächen im Kalenderjahr 1988 mehr als 100 Millionen Schilling, die aus Mitteln des Bundes bereitzustellen sind, benötigt werden, sind für den darüber hinausgehenden, 40 Millionen Schilling nicht übersteigenden Finanzierungsanteil unter sinngemäßer Anwendung der §§ 53 Abs. 2 und 53 v Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes je zur Hälfte Mittel des Bundes und Mittel des Verwertungs-, Mühlen-, Förderungs- und Saatgutbeitrages zu verwenden. Der Getreidewirtschaftsfonds hat über Verlangen den aus den vorstehenden Beiträgen zu finanzierenden Anteil dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Verfügung zu stellen.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt

1. hinsichtlich des Art. II Z 11 mit 1. Juli 1987 und
2. hinsichtlich des Art. II — mit Ausnahme dessen Z 8 a und 11 — mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind

1. hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und
2. hinsichtlich der Art. II und III — soweit darin nichts anderes bestimmt ist — der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betraut.

Waldheim
Vranitzky

579. Bundesgesetz vom 5. November 1987 über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft (Geflügelwirtschaftsgesetz 1988), über Änderungen des Finanzstrafgesetzes, des Zolltarifgesetzes 1988 und des Ausgleichsabgabegesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Geflügelwirtschaftsgesetz 1988

§ 1. (1) Die nachstehend genannten Waren unterliegen anlässlich ihrer Einfuhr in das Zollgebiet an Stelle des Zolles einem Importausgleich; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt

sind, unterliegen nur jene Waren diesem Bundesgesetz, die von den Unternehmern der jeweils letzten Gliederungsstufe oder von den angeführten ex-Positionen erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0105 --	Hausgeflügel, lebend, und zwar Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner
0207 --	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209 00	Schweinespeck (nicht durchwachsen), Schweinefett und Geflügel-fett (nicht ausgeschmolzen), frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert: B - Geflügelfett
0210 --	Fleisch sowie Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: 90 - andere, einschließlich genießbares Mehl und Pulver aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: B - Lebern von Hausgeflügel der Nummer 0105: 1 - gesalzen oder in Salzlake
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408 --	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, im Wasserdampf oder Wasser gekocht, geformt, gefroren oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßungsmitteln: (10) - Eigelb: 11 - - getrocknet: B - anderes: ex B — anderes als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren 19 - - sonstiges: B - anderes (90) - andere: 91 - - getrocknet: B - andere: ex B — andere als zur Verarbeitung zu Eierteigwaren 99 - - sonstige: B - andere
1602 --	Fleisch, Innereien oder anderer Schlachthanfall oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: 20 - von Lebern von Tieren aller Art: C - von Geflügel der Nummer 0105 (30) - von Geflügel der Nummer 0105

(2) Für die Einreihung einer Ware in eine der im Abs. 1 angeführten Nummern und Unternehmern des Zolltarifs gelten die Bestimmungen des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist von folgenden Zielsetzungen auszugehen:

1. Stabilisierung der Preise,
2. Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung,
3. Schutz der inländischen Geflügelwirtschaft.

§ 3. (1) Für die im § 1 Abs. 1 genannten Waren sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Beirates gemäß § 9 im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen durch Verordnung volkswirtschaftlich gerechtfertigte Importausgleichssätze in Schilling für 100 Kilogramm Eigengewicht oder mit einem Prozentsatz des Zollwertes zu bestimmen.

(2) Der Importausgleichssatz gemäß Abs. 1 ist jedenfalls mit Wirkung vom 1. Feber, 1. Mai, 1. August und 1. November jeweils für drei Monate zu bestimmen.

(3) Der Importausgleichssatz ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware.

(4) Als Auslandspreis gelten die Notierungen, Preise und sonstigen Preisfeststellungen, die die Preissituation auf ausländischen Überschußmärkten wiedergeben.

(5) Als Inlandspreis gilt der Preis, der unter Berücksichtigung der im § 2 angeführten Zielsetzungen und der bei der Erzeugung, im Vertrieb und beim Absatz jeweils bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse sowie der jeweiligen wirtschaftlichen Lage der Verbraucher im Inland festgestellt wird. Bei der Beurteilung der bei der Erzeugung bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnisse ist den Produktionsbedingungen in der bäuerlichen Geflügelhaltung und den Erzeugungskosten in rationell geführten Betrieben Rechnung zu tragen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Preise gemäß Abs. 4 und 5 zu ermitteln. Der Beirat gemäß § 9 hat den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Ermittlung dieser Preise zu beraten. Ändern sich die Preise soweit, daß sich daraus eine wesentliche Änderung der Importausgleichssätze ergibt, sind die Importausgleichssätze unbeschadet der im Abs. 2 festgelegten Zeitpunkte zwischenzeitig durch Verordnung neu zu bestimmen.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies erfordern, den Inlandspreis gemäß Abs. 5 als Schwellenpreis in der Verordnung gemäß Abs. 1 und 6 letzter Satz festsetzen.

(8) Die Verordnungen gemäß Abs. 1 und 6 letzter Satz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, treten sie mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

(9) Ist für im § 1 Abs. 1 angeführte Waren ein Importausgleichssatz nicht bestimmt, so gilt der allgemeine Zollsatz nach dem Zolltarif als Importausgleichssatz.

§ 4. (1) Soweit es mit den im § 2 genannten Zielen vereinbar und aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhörung des Beirates gemäß § 9 mit Bescheid bestimmen, daß der Importausgleichssatz gemäß § 3 ganz oder teilweise ermäßigt wird.

(2) Wird der Bescheid gemäß Abs. 1 geändert, so ist die Ausfertigung des ursprünglichen Bescheides über Verlangen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat je eine Ausfertigung des eingezogenen und des neu ausgestellten Bescheides an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

§ 5. Sofern völkerrechtliche Vereinbarungen einem Importausgleichssatz gemäß den §§ 3 und 4 entgegenstehen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Importausgleichssatz zu bestimmen.

§ 6. (1) Der Importausgleich ist von den Zollämtern nach den für Zölle geltenden Rechtsvorschriften zu erheben, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Vom Importausgleich sind Waren befreit,

1. auf die die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, 42, 85 Abs. 2 und 127 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung zutreffen, ausgenommen jedoch Geschenke im Wert von über 1 000 S,
2. die im Rahmen des Ausgangsvormerkverkehrs im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften, ausgenommen im passiven Veredelungsverkehr, wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden,
3. für die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 677/1977, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen Zollfreiheit eingeräumt ist.

(3) Die Zollämter sind bei der Erhebung des Importausgleiches an den Bescheid gemäß § 4 gebunden. Der Abgabenbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft getroffenen Feststellungen unzutreffend seien.

(4) In der Anmeldung ist die Ware nach ihrer Benennung in der Verordnung gemäß § 3 oder im Bescheid gemäß § 4 anzuführen.

(5) Bei Vorlage eines Bescheides gemäß § 4 anlässlich der Abfertigung zum freien Verkehr, der Vorschreibung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld, der Vorschreibung einer unbedingt gewordenen Zollschuld oder der Vorschreibung einer Ersatzpflicht oder Haftung nach den für Zölle geltenden Vorschriften ist der Importausgleich unter Anwendung des im Bescheid bestimmten Importausgleichssatzes zu erheben. Bei nachträglicher Vorlage des Bescheides ist der Abgabenbescheid ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist oder nicht, von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Der Ersetzung des Abgabenbescheides steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist entweder der Antrag auf Erlassung, Änderung oder Berichtigung gestellt wird oder die Erlassung, Änderung oder Berichtigung von Amts wegen erfolgt ist.

(6) Bei Anwendung des § 42 des Zollgesetzes 1955 hat das Zollamt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von der Rückbringung der Ware in das Zollgebiet zu verständigen.

§ 7. Der Bundesminister für Finanzen hat über Ersuchen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft automationsunterstützt verarbeitete Daten betreffend die zum freien Verkehr abgefertigten Waren, die Menge, den Zollwert oder das geschuldete Entgelt gemäß § 5 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, das Ursprungsland, das Handelsland, das Datum gemäß § 6 des Zollgesetzes 1955, den Importausgleichssatz und den Importausgleich für Zwecke der Marktbeobachtung zu übermitteln.

§ 8. Die Eingänge aus dem Importausgleich sind für die Sicherung des Absatzes von Tieren und tierischen Erzeugnissen zu verwenden.

§ 9. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus neun Mitgliedern. Von den Beiratsmitgliedern sind namhaft zu machen

1. drei Mitglieder von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
2. drei Mitglieder vom Österreichischen Arbeiterkammertag und
3. drei Mitglieder von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(3) Beiratsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(4) Ist die Namhaftmachung von Beiratsmitgliedern erforderlich, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 3 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zu der Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 3 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(5) Wird einer Aufforderung zur Namhaftmachung gemäß Abs. 4 innerhalb von vier Wochen nicht entsprochen, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die erforderlichen Beiratsmitglieder zu bestellen.

(6) In gleicher Weise ist für den Beirat eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können.

(7) Die Mitgliedschaft zum Beirat erlischt, wenn

1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zum Beirat gemäß Abs. 3 ausgeschlossen ist,
3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(8) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(9) Den Vorsitz im Beirat führt einer der Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

§ 10. (1) Die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder vorausgesetzt, ist der Beirat bei Anwesenheit je eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) der im § 9 Abs. 2 genannten Stellen beschlußfähig. Gültige Beschlüsse des Beirates sind einhellig zu fassen.

(2) Die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen sind zu den Sitzungen des Beirates einzuladen. Sie können sich durch je einen Bediensteten ihres Bundesministeriums vertreten lassen. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu.

(3) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Beirat zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

§ 11. (1) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmitglieder sowie allenfalls herangezogene Sachverständige dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(2) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im Abs. 1 bestimmten Geheimhaltungspflicht.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1987 tritt das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, BGBl. Nr. 135/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 133/1979, außer Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Finanzen,
2. hinsichtlich der §§ 6 und 7 der Bundesminister für Finanzen,
3. hinsichtlich des § 11 Abs. 2 der Bundesminister für Justiz und
4. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

ABSCHNITT II

Finanzstrafgesetz

Artikel I

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Stempel- und Rechtsgebühren, die Konsulargebühren und die Kraftfahrzeugsteuer sind keine Abgaben im Sinne des Abs. 1.“

Artikel II

(1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 265 des Finanzstrafgesetzes.

ABSCHNITT III

Zolltarifgesetz 1988

Artikel I

Das Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987, wird wie folgt geändert:

Die Fußnote 1 im Kapitel 2 und die Fußnote 2 im Kapitel 4, einschließlich der Anführung „Fußnote“, sowie die Fußnote 1 im Kapitel 1 werden gestrichen. Die bei den Unternummern der Nummern 0105, 0207 und bei den Unternummern 0209 00 B und 0210 90 B1 nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 1 sowie die bei den Unternummern 0407 00 A, 0408 11 B, 0408 19 B, 0408 91 B1, 0408 91 B2 und 0408 99 B nach den jeweiligen Zollsätzen angeführten Fußnoten 2 entfallen.

Artikel II

- (1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
- (2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 9 des Zolltarifgesetzes 1988.

ABSCHNITT IV

Ausgleichsabgabegesetz

Artikel I

Das Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1979, wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Satz des § 2 Abs. 4 lautet:

„Der jeweilige Gehalt an Erzeugnissen aus Hühnereiern ist auf die für deren Herstellung benötigte Menge an Hühnereiern umzurechnen; für Hühnereier tritt an Stelle des Unterschiedes zwischen dem Inlands- bzw. Schwellenpreis und dem Auslands- bzw. Frei-Grenze-Preis der Durchschnitt der Importausgleichsätze für nicht als Bruteier gekennzeichnete frische Hühnereier der Unternummer 0407 00 A des Zolltarifs, die in dem dem Festsetzungstermin gemäß Abs. 6 vorangegangenen Kalendervierteljahr mit Verordnung gemäß § 3 des Geflügelwirtschaftsgesetzes 1988 bestimmt worden sind.“

2. § 3 Abs. 1 lit. f entfällt.

Artikel II

- (1) Art. I tritt mit 1. Mai 1988 in Kraft.
- (2) Die Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 7 des Ausgleichsabgabegesetzes.

Waldheim

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.